



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Hauptamt Datum: 20.03.2013	Aktenzeichen: 10.30.02		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	25.03.2013	Vorberatung	
Hauptausschuss	09.04.2013	Vorberatung	
Stadtrat	16.04.2013	Entscheidung	

Betreff:

Prüfung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zur Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Baumaßnahmen im Zuge der Landesgartenschau 2014; Vergabe des Loses 3 "Quartierspark Wassergarten"

Beschlussvorschlag:

1. Zu Los 3 „Quartierspark Wassergarten“ bestehen zwischen dem Landesrechnungshof und der Stadt Landau in der Pfalz unterschiedliche Auffassungen. Der Stadtrat stimmt zu, dass die ausgeschriebene und vergebene Maßnahme zur Ausführung des Loses 3 „Quartierspark Wassergarten“ weitergeführt wird.
Die beteiligten städtischen Stellen und die Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH sind nach Prüfung und Abwägung der Beanstandungen des Landesrechnungshofes zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vergabe rechtskonform erfolgt ist.
2. Sollte das Land die gewährten Fördermittel zu Los 3 in Höhe von 760.000 Euro (entspricht 80 % der Gesamtkosten in Höhe von 950.000 Euro ohne Baunebenkosten) aufgrund der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofes zurückfordern, stimmt der Stadtrat zu, dass die Stadt Landau hiergegen Rechtsmittel einlegt, gegebenenfalls bis zur letzten Instanz.

Begründung:

Mit Schreiben vom 3. April 2012 hat der Landesrechnungshof seine Absicht bekundet, die Baumaßnahmen im Zuge der Landesgartenschau 2014 gemäß § 110 Abs. 5 GemO und § 111 Abs. 1 LHO zu prüfen. Als Schwerpunkte wurden die Ausschreibung und die Vergabe der bereits realisierten beziehungsweise noch zu erstellenden Teilprojekte benannt.

Der Landesrechnungshof hat mit seinen Schreiben auch Handlungsempfehlungen zur Korruptionsprävention und zur Vermeidung von Vergaberechtsverstößen unterbreitet, die von den betroffenen Ämtern und Abteilungen gemeinsam mit der LGS gGmbH geprüft und soweit erforderlich weitestgehend im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt wurden. Wenige Maßnahmen befinden sich noch in der Umsetzung.

Des Weiteren wurden dem Landesrechnungshof die für die Prüfungen relevanten Unterlagen in dem gewünschten Umfang zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Landesrechnungshof unter anderem die Wahl des Vergabeverfahrens zu Los 3 und das Unterbleiben der Vergabe nach Fachlosen beanstandet. In seinem

Schreiben vom 21. Februar 2013 (Anlage) führt der Landesrechnungshof aus, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens im Nichtoffenen Verfahren unzulässig sei, eine Beschränkung des Wettbewerbs stattgefunden habe sowie gegen den Grundsatz der Fachlosvergabe, das Diskriminierungsverbot und den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen wurde.

Die im Los 3 „Quartierspark Wassergarten“ enthaltenen Arbeiten hätten in Einzellose für Erdarbeiten, das Einbringen von Wasserpflanzen und Brunnen-, Beton-, Rohrleitungs- und Stahlbauarbeiten aufgeteilt werden müssen. Durch die Subsumierung dieser Aufgaben unter das Leistungsspektrum von Garten- und Landschaftsbauarbeiten und der pauschalen Beschreibung soll der an der Ausschreibung teilnehmende Bieterkreis regelkonträr eingeschränkt worden sein. Nach Meinung des Landesrechnungshofes seien durch die Wahl einer unzulässigen Vergabeart vermeidbare Mehrkosten entstanden.

Der Landesrechnungshof führte weiter aus, dass das Vergabeverfahren, das am 23. Oktober 2012 submittiert wurde, aufzuheben ist. Grund hierfür sei, dass nur ein Angebot abgegeben wurde, dessen Summe den Kostenanschlag über 20 Prozent überstieg und es daher zu einer unwirtschaftlichen Vergabe gekommen ist.

Nach ämterübergreifender Prüfung der Beanstandungen, gemeinsam mit der LGS gGmbH, hat Oberbürgermeister Schlimmer mit Schreiben vom 13. März 2013 (Anlage) wie folgt Stellung genommen:

Die Wahl des Vergabeverfahrens wird weiterhin als richtig eingeschätzt. Die grundsätzliche Entscheidung zur Wahl des Nichtoffenen Verfahrens wurde bereits in der Sitzung des Vergabeausschusses am 9. Dezember 2011 getroffen. Aufgrund der Vorbehalte des Landesrechnungshofes wurde diese Vergabeart am 12. Juli 2012 erneut im Vergabeausschuss behandelt und auch unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Vergaberechtsexpertin Kullack bestätigt. Zu der vorgesehenen Vergabeart wurden auch seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten mit Schreiben vom 2. November 2011 explizit keine Bedenken erhoben.

Dem Landesrechnungshof wurden im Rahmen einer Prüfung vor Ort und vor dem Versand die Ausschreibungsunterlagen zu Los 3, das Leistungsverzeichnis und die Bieterliste übergeben. Eine frühzeitige Prüfung und Beanstandung hätte vor der Auftragsvergabe stattfinden können. In den Gesprächen der Mitarbeiter des Landesrechnungshofes mit der LGS gGmbH wurden daraufhin keine Äußerungen getätigt, die Zweifel an der gewählten Art des Vergabeverfahrens aufkommen ließen. Die Vergabe erfolgte entsprechend des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros A24 in der Sitzung des Vergabeausschusses am 15. November 2012.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 6. Februar 2003 hinzuweisen, in dem sie das zu einem sehr vergleichbaren Sachverhalt gewählte Nichtoffene Verfahren ohne Beanstandungen bestätigt hat. Es wurde dort auf die Zusammenfassung einzelner Gewerke anstelle der Einteilung in Fachlose eingegangen.

Zu begründen ist die Vergabe zu Los 3 in einem Los damit, dass die Errichtung des „Quartierparks Wassergarten“ äußerst komplex ist und die einzelnen zu verrichtenden Tätigkeiten ineinander verzahnt sind. Für die Funktionserfüllung ist eine koordinierte und mangelfreie Erarbeitung erforderlich. Der Hauptteil der Arbeiten entfällt dabei unstrittig auf das Leistungsspektrum eines Garten- und Landschaftsbauers.

Um eine einheitliche Ausführung und zweifelsfreie umfassende Haftung für Mängelansprüche zu erreichen und wegen der Technischen Notwendigkeit wurde im Einklang mit § 5 VOB Teil A auf eine Trennung der Fachlose verzichtet. Ein grober Vergabeverstoß ist nicht zu erkennen.

Auch ist hinsichtlich der Wertung des Angebotes und der Angemessenheit der Preise kein schwerer Vergabeverstoß ersichtlich. Der Vergabeausschuss hatte aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zum

maßgeblichen Zeitpunkt (dem 15. November 2012) keine Veranlassung, eine andere Entscheidung zu treffen, als dem Vergabevorschlag zu folgen.

Hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit des Angebotes hat die Zentrale Vergabestelle in der formellen Prüfung vom 24. Oktober 2012 darauf hingewiesen, dass bei der weiteren Wertung der Angebote durch die LGS gGmbH § 16 EG VOB/A, insbesondere Absatz 6 Nummern 1, 2 und 3 zu beachten sind. Daraufhin wurden die Differenzen der Einzelpreise im Angebot zu denen der Kostenschätzung in einem Aufklärungsgespräch erörtert und als auskömmlich befunden.

Die Aussage des Landesrechnungshofes, dass durch die Wahl des Offenen Verfahrens durch ein Angebot eines Bauunternehmers Mehrkosten in Form des Unternehmerzuschlags vermeidbar gewesen wären, ist spekulativ und wenig belastbar. Ein Bauunternehmer hätte ebenso wenig wie ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb alle Leistungen selbst erbringen können, was den Einsatz von Subunternehmen zur Folge hätte. Es ist zu unterstellen, dass der Anteil der Fremdleistungen sogar noch höher ausgefallen wäre.

In der Gesamtwertung können die Beanstandungen des Landesrechnungshofes zur Vergabe des Loses 3 „Quartierspark Wassergarten“ widerlegt werden. Die Verwaltung empfiehlt, dass die Maßnahmen zur Ausführung des Loses weitergeführt werden.

Die Alternative zur Fortführung der Maßnahme wäre, den Bauvertrag zu kündigen, was faktisch dem Verzicht auf den „Quartierspark Wassergarten“, der zentrales Element der Landesgartenschau Landau 2014 ist, gleichkommen würde. Darüber hinaus würden durch die Kündigung des Vertrages nach der bereits erfolgten Vergabe Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegenüber der LGS gGmbH erwachsen.

Sollte der Landesrechnungshof seine Beanstandungen weiter aufrechterhalten und es in Folge der Prüfung der Verwendungsnachweise der Landesgartenschau (Vorlagefrist 01.09.2015) von Seiten des Landes zu einer Rückforderung der Fördermittel kommen, empfiehlt die Verwaltung, Rechtsmittel, gegebenenfalls bis zur letzten Instanz, einzulegen.

Anlagen:

1. Schreiben des Landesrechnungshofes vom 21.02.2013
2. Schreiben des Oberbürgermeisters vom 13.03.2013
 - Anlage 1
 - Anlage 2
 - Anlage 3 a
 - Anlage 3 b
 - Anlage 4 - nicht öffentlich
 - Anlage 5
 - Anlage 6

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung
Amt für Recht und öffentliche Ordnung
BGM

Schlusszeichnung:

